

RS Vwgh 1988/10/18 88/04/0090

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.10.1988

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

50/01 Gewerbeordnung

Norm

AVG §68 Abs1;

GewO 1973 §13 Abs1;

GewO 1973 §340 Abs7;

GewO 1973 §87 Abs1 Z1;

Rechtssatz

Einem Abspruch über die Entziehung einer Gewerbeberechtigung aus den Gründen des§ 87 Abs 1 Z 1 GewO steht ein zuvor erfolgter, im Instanzenzug ergangener Abspruch über das Nichtvorliegen von Ausschließungsgründen nach § 13 GewO bzw. der Voraussetzung des§ 340 Abs 7 GewO nicht entgegen; keine Sachidentität kommt deshalb nicht in Betracht, weil Gewerbeausschließungsgründe, die eine Entziehung iSd § 87 GewO tatbestandsmäßig rechtfertigen, erst nach einer das Gewerberecht begründenden Gewerbeanmeldung entstanden sein können, wogegen der Ausspruch eines Gewerbeausschlusses iSd § 13 GewO bzw. eine Feststellung nach§ 340 Abs 7 GewO sich jedenfalls nur auf Ausschlussgründe beziehen kann, deren Entstehungszeitpunkt vor der Gewerbeanmeldung liegt.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1988040090.X02

Im RIS seit

12.10.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at